

Zweite Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 11. Dezember 2013

Gemäß § 30 Abs. 2 i.V.m. § 70 Abs. 2 Nr. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S. 318),), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 36]), sowie i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 11. Dezember 2013 die folgende Änderung der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam erlassen:¹

Artikel 1

Die Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät vom 27. April 2011 (AmBek. UP Nr. 14/2011 S. 409), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2013 (AmBek. UP Nr. 19/2013 S. 1134), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs.1 wird Satz 2 ersetzt durch:
„Diese muss aus mindestens 6 Professorinnen oder Professoren oder habilitierten Mitgliedern bestehen. Auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, sofern sie sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer nach § 44 Abs. 1 BbgHG bewährt haben, können der Habilitationskommission angehören.“

2. In § 7 Abs. 1 wird als vorletzter Satz eingefügt:
„Gutachten dürfen nur von Personen eingeholt werden, die habilitiert sind oder eine Professur innehaben und zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung wissenschaftlich ausgewiesen sind.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam mit Schreiben vom 4. März 2014.